

Wir gratulieren

Herrn **Monsignore Gottfried Amendt**

einem Sohn unserer Gemeinde aus dem Ortsteil Ebersbach

zum 50-jährigen Priesterjubiläum

das er am 29. Juni 2024 in Ebersbach mit einem Dankgottesdienst in der
St. Barbara-Kirche feiert.

50 Jahre Diener im Weinberg Gottes – zu diesem Jubiläum möchten wir ganz
herzlich unsere Glückwünsche aussprechen.

Menschen in wichtigen Lebensphasen zu begleiten sei es von Geburt an bis
zur Sterbephase in den Tod, Menschen zu zeigen, ich bin da auch in schweren
Zeiten. Menschen zu bestärken, zu trösten, ihnen beizustehen und ihre
Lebensgeschichten mit dem Evangelium und mit Gott in Verbindung zu
bringen war und ist ihm weiterhin wichtig.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit
und Gottes reichen Segen.

**Michael Schübler, 1. Bürgermeister
Gemeinderat Leidersbach
Pfarrer Martin Wissel
Pfarrgemeinderat und
Kirchenverwaltung**

Eine neue Leitung für den Jugendtreff in Leidersbach



Frau Jutta Maier ist die neue Leiterin des Jugendtreffs. Sie hat die Aufgaben von Frau Birgit Lang zum 26.06.24 übernommen und will für die Jugendlichen im Ort eine Ansprechpartnerin auf Augenhöhe sein.

Die 55-Jährige hat schon einige konkrete Pläne geschmiedet, die sie umsetzen will. Abseits der Schule und dem eigenen Zuhause können sich die Jugendlichen im Jugendtreff unverbindlich begegnen und austauschen, gemeinsam an Aktionen teilnehmen oder einfach nur chillen.

Öffnungszeiten im Jugendtreff:

✘ **Mittwoch und Donnerstag von 16:30 Uhr – 18:30 Uhr**
und Freitag von 18:00 – 20:30 Uhr

Handy-Nr. 0176-30685292

Wir freuen uns Frau Jutta Maier bei uns begrüßen zu dürfen und wünschen ihr für ihre Arbeit viel Kraft, Einfallsreichtum sowie viel Spaß und Freude.

Michael Schübler 1. Bürgermeister	Dennis Schäfer Jugendbeauftragter	Paul Wendt Jugendbeauftragter
---	---	---

Preisverleihung des Jugendkulturpreises

Isabelle Schulten hat sich mit großem Erfolg am „Jugendkulturpreis 2024 – Kunst“ beteiligt. Sie erreichte in der Altersklasse IV, Kategorie Malen und Zeichnen den 3. Preis.

Die Verleihung fand am Sonntag, 23. Juni 2024 in der Frankenhalle in Erlenbach statt. Landrat Jens Marco Scherf überreichte die Urkunden und gratulierte allen Künstlerinnen und Künstlern.

Stellvertretend für die Gemeinde Leidersbach nahm Jugendbeauftragter Paul Wendt an der Preisverleihung teil und gratulierte Isabelle Schulten herzlich.

Für diese tolle Leistung darf ich persönlich und im Namen der gesamten Gemeinde sehr herzlich gratulieren und weiterhin viel Spaß beim kreativen Gestalten wünschen.

Michael Schübler, 1. Bürgermeister



Die Preisträgerin Isabelle Schulten und Paul Wendt, Jugendbeauftragter der Gemeinde Leidersbach

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach

Tageskarte Erwachsene	2,00 EUR	Einzelkarte Erwachsene	1,00 EUR
Tageskarte Kinder	1,00 EUR	Einzelkarte Kinder	0,50 EUR



Satzung der Gemeinde Leidersbach über eine Veränderungssperre nach §§14 und 16 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsmitte Roßbach, Gemarkung Roßbach

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 des Baugesetzbuches in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach in seiner Sitzung vom 25.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sicherung der Planung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach hat am 25.06.2024 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Gottlieb-Bögner-Straße Altort“ beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Roßbach mit den Flurnummern: 1093/1, 1095/1, 1098/1, 1098/2, 1101/1, 1101/2, 1103/1, 1104, 1105, 1106, 1109, 1114, 1115, 1117, 1118, 1131, 1245, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1258, 1259, 1259/6, 1260, 1261/2, 1261/3, 1263, 1263/1, 1265, 1266/1, 1267/1, 1268/2, 1269/2, 1280/2, 1280/31, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1480/7, 1480/8, 1491, 1494, 1495, 1495/1, 1496, 1497, 1497/2, 1498, 1498/2, 1499, 1501, 1504, 1506, 1507, 1537, 1538, 1540, 1541, 1550, 1551, 1551/1, 1553, 1560, 1560/1, 1561, 1562/1, 1563/1, 1563/2, 1564/1, 1565/1, 1570/1, 1652, 1654, 1658, 1659, 1666, 1685, 1686/1, 1688, 1690, 1690/2, 1691, 1691/2, 1752, 1752/3, 1753, 1755, 1793, 1794, 1794/2, 1795, 1800, 1801, 1801/2, 1802, 2186/2

- (2) Die vom Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke ergeben sich ferner aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die betreffenden Grundstücke sind farblich dargestellt und abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von



Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und

mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die damit verbundene Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 29.06.2024).
- (2) Sie tritt außer Kraft, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung und damit die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 dieser Satzung genannte Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Leidersbach, den 25.06.2024

gez.

Michael Schüßler, 1. Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Leidersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsmitte Roßbach, Gemarkung Roßbach

– Vorkaufsrechtsatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach in seiner Sitzung vom 25.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsmitte Roßbach ist die Umsetzung eines Handlungs-/ bzw. Strategiekonzeptes „Entwicklung Dorfzentrum Altortbereich Roßbach“ mit dem Ziel der Stärkung der Nahversorgung und Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die vorhandene Baubestanz verbunden mit der Aufwertung mit neuen Gebäuden vor allem mit ortskernrelevanter Nutzung (z. B. Neubau von kleinteiliger Bebauung mit Einfamilienhäusern westlich der Gottlieb-Bögner-Straße und Neubau bestehender Gewerberäumlichkeiten zu Co-Working-Spaces und Handwerker-Hubs) geplant. Des Weiteren soll eine bedarfsgerechte Deckung von öffentlichen Stellplätzen im Innenbereich gesichert sowie erhebliche Verbesserungen von beengten Verkehrssituationen und Verkehrssicherheit insbesondere durch Grunderwerb für Gehwege herbeigeführt werden.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach hat am 25.06.2024 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Gottlieb-Bögner-Straße (Altortbereich)“ Leidersbach beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Roßbach mit den Flurnummern: 1093/1, 1095/1, 1098/1, 1098/2, 1101/1, 1101/2, 1103/1, 1104, 1105, 1106, 1109, 1114, 1115, 1117, 1118, 1131, 1245, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1258, 1259, 1259/6, 1260, 1261/2, 1261/3, 1263, 1263/1, 1265, 1266/1, 1267/1, 1268/2, 1269/2, 1280/2, 1280/31, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1480/7, 1480/8, 1491, 1494, 1495, 1495/1, 1496, 1497, 1497/2, 1498, 1498/2, 1499, 1501, 1504, 1506, 1507, 1537, 1538, 1540, 1541, 1550, 1551, 1551/1, 1553, 1560, 1560/1, 1561, 1562/1, 1563/1, 1563/2, 1564/1, 1565/1, 1570/1, 1652, 1654, 1658, 1659, 1666, 1685, 1686/1, 1688, 1690, 1690/2, 1691, 1691/2, 1752, 1752/3, 1753, 1755, 1793, 1794, 1794/2, 1795, 1800, 1801, 1801/2, 1802, 2186/2



(2) Die vom Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke ergeben sich ferner aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die betreffenden Grundstücke sind farblich dargestellt und abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Leidersbach ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 dieser Satzung genannten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke (= räumlicher Geltungsbereich – § 2 Abs. 1 dieser Satzung) sind verpflichtet, der Gemeinde Leidersbach den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 29.06.2024).

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn die gemeindliche Zielsetzung für dieses Gebiet erreicht ist.

Leidersbach, den 25.06.2024

gez.

Michael Schüßler, 1. Bürgermeister



Auf den folgenden Seiten finden Sie die
Beglaubigten Ausschüsse aus der Niederschrift

BEGLAUBIGTER AUSZUG aus der Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leidersbach
am Dienstag, 25.06.2024
im Sitzungssaal des Rathauses Leidersbach

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Vorsitzender: Schüßler, Erster Bürgermeister

1 Vollzug des BauGB; Neuaufstellung Bebauungsplan "Gottlieb-Bögner-Straße - Altort" Vorlage: 5626

Sachverhalt:

In der Klausurtagung der Gemeinde Leidersbach vom 26./27.3.2022. hat der GR den festen Willen bekundet, die Gemeinde mittels Bauleitplanung städtebaulich zu entwickeln. Hieraus ergab sich unter anderem, auch der dazugehörige Arbeitskreis „Städtebauliche Entwicklung“.

Neben der Schaffung von adäquatem Wohnraum für die eigene Bevölkerung war auch immer Thema, wie Gewerbeansiedlungen und der Erhalt Nahversorgung erfolgreich durchzuführen sind. Über all diese Überlegungen erstreckten sich die Belange, die sich aus dem Klimawandel ergeben.

Bei der Verwaltung gingen auch immer wieder Anfragen der einheimischen Bevölkerung sowie des lokalen Gewerbes ein, dass adäquate Flächen fehlen und geschaffen werden müssen.

Auch hat die Entwicklung der letzten Jahre, vor allem im Bereich der Gottlieb-Böger-Straße, Veränderungen mit sich gebracht. Sei es die Schließung der Banken Raiffeisen und Sparkasse, die Geschäftsaufgabe der Bäckerei Wenzel oder der Abriss und Rückbau mehrerer Gehöfte.

Darum hat sich der Gemeinderat entschieden, dem veränderten Altortsbereich im Ortsteil Roßbach mittels Bauleitplanung städtebaulich zu begegnen.

Der B-Plan beabsichtigt auch im Hinblick auf die mangelnde Infrastruktur, beispielsweise sehr geringe Straßenbreite, dem Gebiet angebrachte Lösungen im Bereich Wohnen, Gewerbe, Kultur, Freiflächen sowie für Sturzfluten zu finden.

Hierbei wird es notwendig sein, ab der Gesamtlänge der Gottlieb-Bögner-Straße, verschiedene Varianten einer Mischgebietsform abgestuft zu wählen.

Der untere Bereich der Gottlieb-Bögner-Straße, Hausnummer 3 – 27, ist rein wohnlich bebaut. Der mittlere Bereich ab der ehemaligen Kleiderfabrik Hausnummer 29 bis zur ehemaligen Sparkasse, Hausnummer 62, ist stark gewerblich geprägt.

Ab Hausnummer 64 bis zum Ende Gottlieb-Böger-Straße, altes Rathaus Roßbach, ist wiederum fast ausschließlich Wohnbebauung vorhanden.

Weiter möchte die Gemeinde mehr öffentliche Stellplätze zur Vermeidung von Eng-/ Gefahrenstellen im Straßenverkehr sowie Begegnungsorte mit einem sozialen Mehrwert für die Anwohner/innen schaffen, z. B. altes Backhaus, ein kleiner Dorfplatz unter Linden mit Sitzbank oder ein Dorfladen.

Großen Wert legt die Gemeinde Leidersbach auf die Entwässerung sowie die Auswirkungen bei Starkregen und den daraus resultierenden Sturzfluten. Hier will man auf Entsiegelungen und die Schaffung von neuen Grünflächen mit Baumbeständen hinwirken. Um der jungen Generation und jungen Familien Perspektiven zu eröffnen, sollen hangaufwärts neue Bauplätze entstehen (vor allem im Bereich der Hausnummern Gottlieb-Bögner-Straße 14 bis 32).

Zur Stärkung der ansässigen mittelständischen Handwerksbetrieben und vor allem zur Neuansiedlung, könnten aus den bestehenden Kleiderfabriken Co-Working-Spaces und Handwerker-Hubs entstehen oder neue Flächen hierfür entwickelt werden. Hiermit möchte man eine Belebung des Altortsbereichs herbeiführen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich erlässt der Gemeinderat eine Veränderungssperre um die Kleinteiligkeit der Wohnbebauung, die der Infrastruktur und der bestehenden Gewerbeflächen, die schon seit den 50iger Jahren bestehen, angepasst ist.

Heute wird der Aufstellungsbeschluss mit dem Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes beschlossen. Die Detailplanung mit seinen textlichen Festsetzungen und Begründung wird dann im Anschluss erfolgen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB kann auch erst dann durchgeführt werden.

Vor der Beschlussfassung stellt GR Frieß den Antrag auf namentliche Abstimmung

Beschluss:

Dem Antrag von GR Frieß auf namentliche Abstimmung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 : 3

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gottlieb-Bögner-Straße - Altort“ für den Bereich der Flurnummern 1093/1, 1095/1, 1098/1, 1098/2, 1101/1, 1101/2, 1103/1, 1104, 1105, 1106, 1109, 1114, 1115, 1117, 1118, 1131, 1245, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1258, 1259, 1259/6, 1260, 1261/2, 1261/3, 1263, 1263/1, 1265, 1266/1, 1267/1, 1268/2, 1269/2, 1280/2, 1280/31, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1480/7, 1480/8, 1491, 1494, 1495, 1495/1, 1496, 1497, 1497/2, 1498, 1498/2, 1499, 1501, 1504, 1506, 1507, 1537, 1538, 1540, 1541, 1550, 1551, 1551/1, 1553, 1560, 1560/1, 1561, 1562/1, 1563/1, 1563/2, 1564/1, 1565/1, 1570/1, 1652, 1654, 1658, 1659, 1666, 1685, 1686/1, 1688, 1690, 1690/2, 1691, 1691/2, 1752, 1752/3, 1753, 1755, 1793, 1794, 1794/2, 1795, 1800, 1801, 1801/2, 1802, 2186/2 der Gemarkung Roßbach. Die betreffenden Flurstücke sind ferner dem Lageplan des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vertreten durch den 1.Bürgermeister Michael Schüßler, beim geeigneten Planungsbüro die Durchführung und Umsetzung der Bauleitplanung inkl. Entwurfsplanung mit Detailfestsetzung und Begründung zu beauftragen und alle weiteren Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

10 : 2

Ja-Stimmen:

**Michael Schüßler
Andreas Hein
Andrea Bergmann
Ursula Brunn
Daniel Muschik
Dennis Schäfer
Christian Schuck
Mario Sommer
Klaus Vath
Markus Weiß**

Nein-Stimmen:

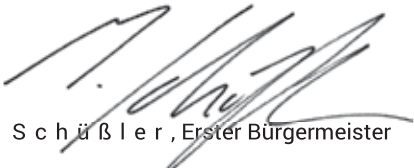
**Jörg Frieß
Gernot Pfuhl**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Leidersbach, den 25.06.2024



Gemeinde Leidersbach


Schüßler, Erster Bürgermeister

**BEGLAUBIGTER AUSZUG
aus der Niederschrift**

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leidersbach
am Dienstag, 25.06.2024
im Sitzungssaal des Rathauses Leidersbach

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Vorsitzender: Schüßler, Erster Bürgermeister

**2 Erlass Satzung Veränderungssperre für das Areal Ortsmitte Roßbach -
Geltungsbereich Bebauungsplan „Gottlieb-Bögner-Straße - Altort“
Vorlage: 5628**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Gottlieb-Bögner-Straße Altort“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung und städtebaulichen Entwicklung soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen werden.

Diese ist als Satzung zu beschließen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Vor der Beschlussfassung stellt GR Frieß den Antrag auf namentliche Abstimmung

Beschluss:

Dem Antrag von GR Frieß auf namentliche Abstimmung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11 : 1

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre [...] in der Ortsmitte Roßbach im Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes „Gottlieb-Bögner-Straße Altort“ in der vorgelegten Form.

Der 1. Bürgermeister Michael Schüßler wird beauftragt die Satzung entsprechend auszufertigen und bekannt zu machen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

9 : 3

Ja-Stimmen:

Michael Schüßler
Andreas Hein
Ursula Brunn
Daniel Muschik
Dennis Schäfer
Christian Schuck
Mario Sommer
Klaus Vath
Markus Weiß

Nein-Stimmen:

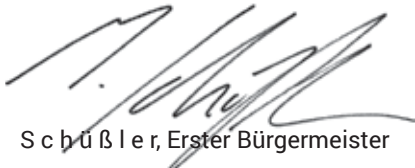
Andrea Bergmann
Jörg Frieß
Gernot Pfuhl

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Leidersbach, den 26.06.2024

Gemeinde Leidersbach




Schüßler, Erster Bürgermeister

**BEGLAUBIGTER AUSZUG
aus der Niederschrift**

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leidersbach
am Dienstag, 25.06.2024
im Sitzungssaal des Rathauses Leidersbach

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Vorsitzender: Schüßler, Erster Bürgermeister

**3 Erlass Satzung besonderes Vorkaufsrecht Ortsmitte Roßbach - Geltungsbereich
Bebauungsplan "Gottlieb-Bögner-Straße - Altort"
Vorlage: 5627**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal "Gottlieb-Bögner-Straße Altort" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung und städtebaulichen Entwicklung soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden.

Dieses Vorkaufsrecht ist als Satzung zu beschließen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leidersbach beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht in der Ortsmitte Roßbach im Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes „Gottlieb-Bögner-Straße Altort“ in der vorgelegten Form.

Der 1. Bürgermeister Michael Schüßler wird beauftragt die Satzung entsprechend auszufertigen und bekannt zu machen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:


11 : 1

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Leidersbach, den 25.06.2024



Gemeinde Leidersbach


Schüßler, Erster Bürgermeister

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Kommunalunternehmens der Gemeinde
Leidersbach (Wasserabgabesatzung -WAS-)
vom 11.06.2024**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der GO erlässt das Kommunalunternehmen Leidersbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Das Kommunalunternehmen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Leidersbach.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet wei-

tergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt das Kommunalunternehmen. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Kommunalunternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen dem Kommunalunternehmen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Kommunalunternehmen einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Kommunalunternehmen Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffang-

becken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das Kommunalunternehmen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
 (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von dem Kommunalunternehmen hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
 (2) ¹Das Kommunalunternehmen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Es bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
 (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Das Kommunalunternehmen kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
 (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
 (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Kommunalunternehmens zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Kommunalunternehmen folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Kommuna-

lunternehmen aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt das Kommunalunternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt das Kommunalunternehmen nicht zu, setzt es dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
 (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
 (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Kommunalunternehmen oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Kommunalunternehmens oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Kommunalunternehmens freizulegen.
 (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Kommunalunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch das Kommunalunternehmen oder seine Beauftragten.
 (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann das Kommunalunternehmen Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Es hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
 (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
 (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Kommunalunternehmens, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Kommunalunternehmen auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
 (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher

Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Kommunalunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Kommunalunternehmen für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Kommunalunternehmens die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Das Kommunalunternehmen wird eine dauernde wesentliche Änderung der Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange das Kommunalunternehmen durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Das Kommunalunternehmen kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Das Kommunalunternehmen darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt das Kommunalunternehmen Absperungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer

der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kommunalunternehmens; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das Kommunalunternehmen nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kommunalunternehmen zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde und des Kommunalunternehmens, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat das Kommunalunternehmen das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Kommunalunternehmen zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet das Kommunalunternehmen; dieses legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt das Kommunalunternehmen auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Kommunalunternehmen aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Kommunalunternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Kommunalunternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Kommunalunternehmens verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstücksei-

gentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet das Kommunalunternehmen für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Kommunalunternehmens. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Kommunalunternehmens; es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat das Kommunalunternehmen so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Das Kommunalunternehmen kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Kommunalunternehmen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Das Kommunalunternehmen braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Kommunalunternehmen zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Kommunalunternehmen Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Das Kommunalunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Kommunalunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Kommunalunternehmen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.2011 außer Kraft.

gez.

Alexander Kullmann, Vorstand



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach (BGS-WAS) vom 11.06.2024

Aufgrund von Art. 89 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitrags'erhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragsstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung, an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitrags'schuldner

Beitrags'schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitrags'maßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, • bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², • bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als ge-

werblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 5a Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen im Zeitraum vom 01.01.1979 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den Satzungen vorstehend S. 1 nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung. Dabei wird für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 01.01.1979 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr.4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie des Umfangs der nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 als abgeschlossen zu betrachtenden Beitragstatbestände, die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

§ 6 Beitrags'satz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,91 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,38 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitrags'ablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Er-

bbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend. (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	38,40 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	51,60 €/Jahr
über 16 m ³ /h	66,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 4,14 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch das Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; Das Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet; der Gebührenbemessungszeitraum wird auf den 01.10. – 30.09. des Folgejahres festgelegt. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen die für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2010 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 10.11.2021 außer Kraft.

gez.

Alexander Kullmann
Vorstand



Vorschau – Sommerpause des Blättchens (KW 33 und 34):

In der **KW 32** erscheint das letzte Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leidersbach vor der Sommerpause. Nach einer zweiwöchigen Pause erscheint das Amtsblatt wieder in der **KW 35**. Annahmeschluss hierfür ist Montag, 26. August 2024, 16.00 Uhr.

Die Druckerei Reichert ist in dieser Zeit wie gewohnt erreichbar!

AUS DEM RATHAUS

Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein. Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgefahren werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

Freitag, 28. Juni 2024
graue Tonne (Restmüll)

Vorschau: Freitag, 05. Juli 2024
Gelber Sack und Biomüll

Müllabfuhrtermine:

19. Juli: Papier und Biomüll
26. Juli: Restmüll
02. August: Gelber Sack und Biomüll
17. August: Papier und Biomüll
23. August: Restmüll
30. August: Gelber Sack und Biomüll

Gemeindliche Wertstoffsammelstellen:

- **Kork und Batterien:**
OT Roßbach: Tonnen vor dem Bauhof
- **Energiesparlampen:**
Rathaus: Zimmer Nr. 1
- **CDs:** Rathaus: Foyer
- **Glascontainer:**
OT Leidersbach: Rot-Kreuz-Haus, MZH, Sportheim
OT Roßbach: Nahkauf-Markt, Pfarrheim, Feuerwehrhaus/Alter Schulhof
OT Ebersbach: Musikerheim, Netto-Markt
OT Volkersbrunn: Bushaltestelle
- **Elektro-Kleingeräte:**
OT Leidersbach: Container an der Mehrzweckhalle

VERLOREN / GEFUNDEN

Auf der Treppe im Friedhof Leidersbach wurde eine Herrenbrille gefunden.

Auf der Rathausbank wurde ein Babyschal in rosa gefunden.

Vom DJK-Fest wurden folgende Fundsa- chen abgegeben:

1 grünes Stirnband
1 Kinder-Anorak grau/schwarz/blau, Gr. XS
1 Kinder-Windjacke schwarz, Gr. S
1 Kinder-Sweatshirt dunkelblau, Gr. 128
Die Verlierer werden gebeten, sich im Rat- haus Zi.Nr. 1 zu melden.

STRASSENARBEITEN

OT Leidersbach

Kreisstraße MIL11;
Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Leidersbach zur Erneuerung der Leiders- bachbrücke am Trafohaus.
Vom 19.02. bis voraussichtlich Ende Au- gust 2024 – teilweise halbseitige Sperrung.

In allen Ortsteilen Glasfaserausbau
vom 26.02.2024 bis 30.09.2024.

ENERGIESPARTIPP DER WOCHE

An warmen Tagen sollten Sie deutlich länger die Wohnung lüften als an kalten. Im Sommer sollte frühs, wenn es noch recht kühl ist, bis zu 30 Minuten gelüftet werden. Wenn es draußen aber sehr warm oder schwül ist, sollten Sie die Fenster geschlos- sen halten.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Ihre Eheschließung haben für den 06.07.2024 angemeldet:

Sabine Lieb und Frank Hasieber, beide wohnhaft in Leidersbach



Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)
Telefax: 09371/501- 79270
E-Mail: info@lra-mil.de
Internet: www.landkreis-miltenberg.de

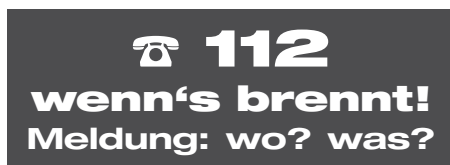
Neuer Abholturnus ab dem 1. Juli: Durchführung des Restmüll- tonnentauschs

Seit Ende April 2024 erfolgt im Landkreis Miltenberg auf Antrag oder bei genehmig- ten Pflgetonnen automatisch der Tausch der Restmülltonnen. Bis zu vier Teams sind werktätlich im Auftrag der Landkreisver- waltung unterwegs, um Aufträge abzuar- beiten.

Der Behälteränderungsdienst wird auch nach dem 1. Juli 2024 fortgeführt.

Bürgerinnen und Bürger, bei denen der be- antragte Tausch der Restmülltonne bis zum 1. Juli 2024 noch nicht durchgeführt wurde, lassen Ihre Tonnen ab dem 1. Juli bitte dauerhaft zum Tausch bereitgestellt, am besten sichtbar am Grundstücksrand. Der Tausch erfolgt schnellstmöglich. Die Restmülltonne kann in dieser Zeit weiter- hin genutzt werden.

Für zur tauschende Pflgetonnen gilt die gleiche Vorgehensweise. Hier sollten alle zum Objekt gehörigen Restmülltonnen ab dem 1. Juli 2024 zum Tausch bereitgestellt bleiben, sofern der Mülltonnentausch noch nicht erfolgt ist. Die Mülltonnen können weiter genutzt werden.



Theater aus dem NICHTS – MusicalWerkstatt des Kultkasten

Mittwoch, 14. August 2024 10:00 Uhr bis Sonntag, 25. August 2024 17:00 Uhr

Ein Ferienangebot, bei dem Kinder und Ju- gendliche ein Musical entwickeln und auf- führen. Mitmachen können Kinder und Ju- gendliche von 10 bis 18 Jahren.

Das Angebot beginnt am Mittwoch, 14.08., und endet am Sonntag am 25.08.2024. Das Wochenende vom 17. und 18. August ist für alle Kinder und Jugendliche frei. Das Ferienangebot startet jeden Tag um 10 Uhr und endet um 17 Uhr. Es werden Tänze ge- lernt und Texte geschrieben, Musik ge- macht und Bühnenbilder gebaut. Wenn ihr Kind Spaß am Singen, Tanzen und Theater hat, melden Sie es gerne kostenlos an. Es gibt jeden Tag Mittagessen und Getränke. Die Aufführungen des Musicals sind am Samstag, den 24.08. und Sonntag, den 25.08. um 15:00 Uhr. Dazu sind Eltern und Angehörige herzlich eingeladen! Zum Ken- nenlernen von uns und dem Ferienangebot wird am 29.06.2024 um 14:00 Uhr ein Schnuppertreffen im Jugendzentrum Mil- tenberg angeboten.

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

Titel: Theater aus dem NICHTS – die Mu- sicalWerkstatt des KultKasten e. V.

Zeitraum: 14. – 25.08.2024; täglich von 09:30 – 16:30 Uhr

ausgenommen: 17.08./18.08. sind frei
Aufführungen sind am 24.08. und 25.08.2024 um 15 Uhr

Ort: Jugendzentrum Miltenberg,
Mainzer Str. 63 in 63897 Miltenberg

Teilnehmende: Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren

Kosten:

- kostenlos (Verpflegung ist inbegriffen!)
- besonderer Bedarf (Dolmetscher, erhöh- ter Aufwand bei Fahrten, Pflegebedürftig- keit etc.) kann berücksichtigt werden – bitte an uns wenden!

Schnuppertag: am 29.06. um 14:00 Uhr im Jugendzentrum Miltenberg

Bei Fragen meldest dich per Mail bei uns: kultkasten@gmail.com oder per WhatsApp: 01525/6577380.

Anmeldungen: Die Anmeldungen müssen unbedingt in schriftlicher Form vorliegen: entweder per E-Mail (theresa.dauber@lra- mil.de) oder per Fax (09371 501-79141). Die Anmeldungen müssen den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Anschrift und die Telefonnummer der El- tern enthalten – E-Mail-Adresse bitte un- bedingt mit angeben! Geschwisterkinder sollten auf einem Anmeldeformular gebün- delt werden. Da die Teilnehmerzahl be- grenzt ist, bitten wir um frühzeitige schrift- liche Anmeldung. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Mit der Anmeldung ak- zeptieren Sie unsere Teilnahmebedingun- gen und nehmen unsere Datenschutzhin- weise zur Kenntnis!

Veranstalter: KultKasten e. V., Jugendzen- trum Miltenberg, kja – Kirchliche Jugend- arbeit Diözese Würzburg, Kommunale Ju- gendarbeit Landkreis Miltenberg
Veranstaltungsort: Jugendzentrum Milten- berg, Mainzer Str. 63, 63897 Miltenberg

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN



Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung hält für alle Arbeiter und Angestellten in Miltenberg, Amtsgebäude, Fahrweg 35 (nicht Landratsamt) Sprechstunde ab.

Die Sprechstunde findet montags von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr statt.

Den Versicherten wird damit Gelegenheit gegeben sich in Fragen ihrer Rentenversicherung kostenlos beraten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist vorher eine rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch unter Angabe der Versichertennummer beim Landratsamt Miltenberg, unter 09371 501 152 montags und dienstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr.



Betriebserkundung mit Vortrag in Simon's Feinbrennerei

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Betriebserkundung mit Vortrag in Simon's Feinbrennerei“ ein. Einen guten Obstbrand, Whiskey, Gin oder Rum herzustellen, ist eine Kunst, die viel Erfahrung und Aufmerksamkeit erfordert. Nur das Beste aus der Region wird als Rohstoff gewählt. Sowohl von Streuobstwiesen, auf denen sich im Sommer Bienen und Insekten tummeln, als auch von fruchtbaren Böden werden nur die besten Zutaten für die Brennerei geerntet. Bei einer fachkundigen Betriebsführung lernen Sie, wie durch moderne Brennanlagen Edeldestillate entstehen. Sie erfahren, welche Rohstoffe zum Einsatz kommen, worauf bei deren Anbau und bei der Ernte geachtet werden muss, damit Brände von höchster Qualität entstehen.

Termin: Samstag, 27.07., 16.00 – 18.00 Uhr

Wo: Simon's Feinbrennerei, Alzenau

Referent: Severin Simon, Brennmeister

Anmeldung unter folgendem Link:

www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27024518 oder an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, Tel. 06021-42942 14, unbedingt erforderlich.

Kosten: € 24,00 pro Person incl. Verkostung von 4 Destillaten

dermäuse. Der Abend beginnt mit einem Fotovortrag. Ein Nachtlichter mit Licht-Turm für Nachtfalter und die Bestimmung von Fledermäusen mittels Batcorder schließen sich an und ergänzen die anschaulichen Erzählungen der BN-Experten vor Ort. Die Veranstaltung wird vom Bund Naturschutz veranstaltet und kann kostenlos besucht werden. Eine Anmeldung ist erforderlich unter www.bn-miltenberg.de/veranstaltungen

Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmer*innen genaue Informationen zum Treffpunkt und zum Exkursionsablauf.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt (max. 29 Personen). Die Veranstaltung findet nur bei gutem Wetter statt.

Referenten: Richard Fath (Nachtfalter) und Thomas Staudt (Fledermäuse)

Bat-Night, Exkursion zu den Fledermäusen 30. August 2024, 19:30 – ca. 21:00 Uhr in Rüdenu

Die Schönen der Nacht – Sie fliegen mit den Händen und sehen mit den Ohren. Fledermäuse gehören zu den faszinierendsten Vertretern unserer Tierwelt. Sie sind die einzigen Säugetiere, die fliegen können. Auf unserem abendlichen Waldspaziergang zum Waldsee in Rüdenu erfahren Sie unter anderem, welche Fledermausarten im Landkreis Miltenberg beheimatet sind, wie sie sich im Dunkeln orientieren, den Jahreszyklus im Leben einer Fledermaus und was Sie zum Schutz dieser besonderen Tierart beitragen können. Am Waldsee wollen wir Fledermäuse auf ihren nächtlichen Jagdflügen beobachten und ihre Rufe mit dem Bat-Detektor belauschen. Freuen Sie sich auf eine interessante Exkursion mit spannenden Begegnungen.

Die Veranstaltung wird vom Bund Naturschutz veranstaltet und kann kostenlos besucht werden. Anmeldung erforderlich unter www.bn-miltenberg.de/veranstaltungen Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer*innen die Informationen zum Treffpunkt.

Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Referentinnen: Gundi Helm u. Ingrid Wagner

Was Biolandbau konkret bedeutet, wird – ganz praxisnah – auf einem Bio-Acker in Obbach erfahren. Dass auch Küchen aus unserer Region den Bio-Weg gehen können und wie dies gelingen kann, erfahren die Teilnehmenden danach bei einem kühlen Getränk im Hof. Und zu guter Letzt soll gemeinsam ein Gericht aus regionalen Bio-Zutaten verkostet werden, wobei verdeutlicht wird, dass Bio-Gerichte einen Kostenvergleich nicht scheuen müssen. Bei alledem gilt: Die Hände werden unter Umständen schmutzig, die genussvollen Momente dafür groß.

Programm

14.00 Uhr Begrüßung im Hof Schloss Gut Obbach

Unterfränkische Öko-Modellregionen 14.15 Uhr Hands on Bio: Gemeinsame Fahrt zum Bio-Acker

Petra Sandjohann und Bernhard Schreyer, Betriebsleitung Gut Obbach

15.30 Uhr Mut machen: Der Einsatz von bio-regionalen Lebensmitteln und Gästekommunikation

Bernd Fischer, Umweltbildungsstätte Oberelsbach

16.30 Uhr Bio verkosten: Gericht aus regionalen Bio-Lebensmitteln

Michael Müller, Koch Waldorfschule Würzburg und BioRegioCoach

17.00 Uhr Gerichte vergleichen: Was sagen die Kosten und was die Umwelt?

Beate Laumeyer: AELF Kitzingen-Würzburg ~ 17.30 Uhr Ende der Veranstaltung

Eine Anmeldung (Anmeldeschluss 15.07.2024) ist möglich unter www.oekomodellregionen.bayern/oberes-werntal/termine.

Es fallen lediglich Lebensmittelkosten von 3,- Euro pro Person an, die vor Ort gezahlt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich an Anja Scheurich, 09726 9067-24 (Mo-Do), oekomodellregion@oberes-werntal.org. Die Veranstaltungen sind die unterfränkischen Öko-Modellregionen in Kooperation mit dem Sachgebiet Gemeinschaftsverpflegung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Kitzingen-Würzburg.



Abb.: Der Mehrwert von Bio-Lebensmitteln aus der Region liegt auf der Hand (c) Being Organic in EU



Wir laden wieder herzlich ein zum „Trauer Café“ am Samstag, 20.07.2024 von 15.00 bis 17.00 Uhr!

Das Treffen findet in der Römerstr. 51 in Obernburg statt. Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich.

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., Tel. 06022 – 7093084

„SPRUCH DER WOCHE“

Mögen wir in das Gesicht jeder guten Nachricht und auf den Rücken jeder schlechten Nachricht schauen.

Irischer Segenswunsch

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
Notruf AMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Thomas Seitz	06028 / 2180939
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Benedikt Schüßler	0162 / 2516246
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171 / 3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Jochen Diener	0160 / 6360361

Notruf Polizei 110

Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
-----------------------------	--------------

Rufnummern der Ärzte in Leidersbach

Allgemeinärzte	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118, Allgemeinarzt	06028/9791250

Zahnarzt

Dr. med. dent. Olaf Doeber, Hauptstr. 109, Zahnarzt	06028/5533
--	------------

Seniorenkreise – Ansprechpartner

Ulrike Kunkel	06028 / 6703
---------------	--------------

Nachbarschaftshilfe:

Lydia Kroth	0151/54098979
-------------	---------------

Strom:

bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366

Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebs- stelle Untermain (Erlenbach)	0931/27943
Störungsdienst:	0941/28003355

Caritas-Sozialstation, Sulzbach	06028/9778375
BRK-Service-Center	
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0

Beerdigungsinstitut	
Wegmann	06021 / 23424
Bestattungen Brand – Trauerhilfe mit Herz	06092 / 4659999

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales www.seniorenberatung-mil.de www.bd-untermain.de	

Ökumenische TelefonSeelsorge – anonym, kompetent, rund um die Uhr	0800 / 111 0111 oder 088 / 111 0222
---	--

Ökumenischer Hospizverein Miltenberg	06022/7093084
---	---------------

Gesundheitsamt LRA Miltenberg	09371 / 501-523
--	------------------------

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- ❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**
- ❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**
- ❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
Sa./So. 29./30. Juni 2024
Herr Dr. Jürgen Pfeuffer, Schillerstr. 1,
63820 Elsenfeld, Tel. 06022/4205

Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werk-tages

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag, 29. Juni 2024

Markt-Apotheke, Fährstraße 2,
63839 Kleinwallstadt, Tel. 06022/21225

Sonntag, 30. Juni 2024

Elsava-Apotheke, Erlenbacher Str. 16,
63820 Elsenfeld, Tel. 06022/9100

Montag, 01. Juli 2024

Sonnen-Apotheke, Marienstr. 6,
63820 Elsenfeld, Tel. 06022/8960

Dienstag, 02. Juli 2024

Markt-Apotheke, Hauptstr. 71,
63933 Mönchberg, Tel. 09374/99927 und
Sebastian-Apotheke, Balduinstr. 4,
63762 Großosth.-Wenigumstadt,
Tel. 06026/4883

Mittwoch, 03. Juli 2024

Turm-Apotheke, Hauptstr. 19,
63868 Großwallstadt, Tel. 06022/22744

Donnerstag, 04. Juli 2024

Apotheke am Markt, Breite Str. 6,
63762 Großostheim, Tel. 06026/4915

Freitag, 05. Juli 2024

Linden-Apotheke, Lindenstr. 29,
63906 Erlenbach, Tel. 09372/8228

KINDERGARTEN-NACHRICHTEN

Kindergarten St. Barbara

OT Ebersbach, Ebersbacher Str. 41,
Tel. 06028/1589
kindergarten-ebersbach@t-online.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes

OT Leidersbach, Hauptstr. 140,
Tel. 06028/1552
fantasiereich@kindergarten-leidersbach.de

Kindergarten St. Laurentius

OT Roßbach, Bayernstr. 10, Tel. 06092/207
kiga-rossbach@web.de
Kinderkrippe Hosenmatz
OT Leidersbach, Waldweg 3,
Tel. 06028/9930906
info@kinderkrippe-hosenmatz.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes



Wasser Marsch!

Am Samstag, 06.07.2024, findet in und um den Kindergarten eine Feuerwehrrübung statt. Alle Eltern, Großeltern und Feuerwehrbegeisterte sind herzlich eingeladen den Übungseinsatz zu beobachten. Zum Abschluss steht eine kleine Stärkung für unsere Gäste bereit. Wir freuen uns auf einen spannenden Einsatz!

Das Thema „Feuerwehr – Rund ums Helfen, Retten und Bergen“ wird uns in den nächsten Wochen in der Kita begleiten. Die Kinder können verschiedene Feuerwehrprüfungen ablegen und erleben spielerisch durch Experimente „gutes“ und „böses“ Feuer. Die Großen besuchen das Feuerwehrhaus und erhalten einen 1. Hilfe-Traue-Dich-Kurs. Außerdem parkte der Rettungswagen vor der Kita-Tür, damit die Kinder ihn genauer in Augenschein nehmen konnten.

Feurige Grüße aus dem FantasieReich

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach



OT Leidersbach, Staudenweg 31,
Tel. 06028/7431

Speiseplan vom 01. – 04. Juli 2024

Montag:

Gabelspaghetti in Tomatensoße und Salat
-Stracciatellajoghurt-

Dienstag:

gebackener Camembert mit Preiselbeeren,
buntem Salat und Baguette
Bratwürste mit dunkler Soße und Kartoffelgemüse

-Nuss-Nougat-Pudding-

Mittwoch:

Gemüsesuppe mit Baguette
Gemüsesuppe mit Würstchen und Baguette
-Eis-

Donnerstag:

gebackene Schupfnudeln mit Apfelbrei
Rouladenpfanne mit Klößen und Wirsing
• Rohkost-

JUGEND-NEWS

Der Jugendtreff ist wieder geöffnet!

Der Jugendtreff, an der MZH, ist ab Mittwoch 26. Juni 2024 wieder geöffnet.

Öffnungszeiten im Jugendtreff:

Mittwoch u. Donnerstag 16:30 – 18:30 Uhr
und Freitag von 18:00 – 20:30 Uhr

Ansprechpartnerin: Jutta Maier
Handy-Nr. 0176-30685292

GEMEINDEBÜCHEREI



Öffnungszeiten: OT Leidersbach
Mittwoch 16:00 Uhr – 17:30 Uhr,
Freitag 17:00 Uhr – 18:30 Uhr
(freitags Eine Welt Kiosk geöffnet)

VERANSTALTUNGSKALENDER

28.6. UND-LOS-OpenAirTour, Roßbacher Wald
29./30.6. Stauden-Cup 2024 (Kleinfeldturnier f. U7, U8, U9, U10 u. U11)

SENIOREN-NACHRICHTEN

Arbeiterwohlfahrt Seniorenkino

Am Dienstag, 16. Juli um 14:30 Uhr zeigt das AWO-Seniorenkino in Erlenbach in Zusammenarbeit mit der Kino Passage:

Maria Montessori FSK: 0

Im Jahr 1900 ..als die Lernschwäche ihrer Tochter aufzufliegen droht, packt Lili d'Alengy ihre Sachen und flieht nach Rom, um so ihren Ruf zu bewahren...(Hier) lernt Lili ... die aufgeschlossene Maria Montessori kennen, die als Ärztin eine neue Lern-Methode entwickelt, um Kindern, die auf dem normalen Bildungsweg durchs Raster fallen, zu helfen.
Kino-Café: 13:30 Uhr. Fahrdienstauskunft: Tel.: 09371 660188.

Der Eintritt beträgt 6,00 Euro (für Senioren über 60, Schüler sowie für größere Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern ermäßigt: 5,00 Euro), RollstuhlfahrerInnen sind herzlich willkommen!

Telefon-Kino, Programmansage & Kartenreservierung: 09372/5197

Unsere aktuellen Seniorenkino-Flyer finden Sie unter:

<https://www.kinopassage.de/de/programm-special>



ElternChanceN in Leidersbach
www.und-los-elternchancen.de

ElternChanceN
MIT ELTERNCHANCEN
STARKER KINDER

BUCHEREI

FREITAG, 19.7.2024

VORLESEKINO

FÜR KINDER IM ALTER VON 7-10 JAHREN

16 Uhr in der Bücherei Leidersbach (am Rathaus)

Anschließend (ab 17 Uhr) hat die Bücherei sowie das Weltkiosk bis 18.30 Uhr geöffnet.

VORLESESPASS MIT EVA VATH UND LECKEREM POPCORN FÜR ALLE!

Das Projekt „Und los - ElternChanceN in Leidersbach“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Europäische Union über den Europäischen Sozialfond Plus (ESF Plus) gefördert.

KATHOLISCHE KIRCHENNACHRICHTEN

	St. Jakobus Leidersbach	St. Barbara Ebersbach	St. Laurentius Roßbach	St. Rochus Volkersbrunn
Samstag 29.06.24	10:00 Requiem und Urnenbeisetzung Pfr. Wissel	18.00 Dankgottesdienst zum Goldenen Priesterjubiläum von Pfr. Gottfried Amendt		
Sonntag 30.06.24	10.00 Wort-Gottes-Feier A. Schütz		08.30 Messfeier für die PG Pfr. Wissel	10.00 Messfeier Pfr. Schüssler
Montag 01.07.24				
Dienstag 02.07.24		18.30 Aussetzung 19.00 Messfeier Pfr. Wissel		18.30 Aussetzung 19.00 Messfeier Pfr. Schüssler
Mittwoch 03.07.24			18.30 Aussetzung 19.00 Messfeier Pfr. Wissel	19:00 Rosenkranz/ Banneuxkapelle
Donnerstag 04.07.24	14.00 Krankenkommunion Pfr. Wissel 18.30 Aussetzung 19.00 Messfeier Pfr. Wissel		09.30 Krankenkommunion Diakon Klameth	09.30 Krankenkommunion Pfr. Wissel
Freitag 05.07.24		14.00 Krankenkommunion Pfr. Schüssler		
Samstag 06.07.24	18.00 Vorabendmesse für die PG Pfr. Wissel			
Sonntag 07.07.24	14.00 Taufe Diakon Ewald	08.30 Messfeier Pfr. Wissel	10.00 Messfeier Pfr. Schüssler 14:00 Rosenkranz	10.00 Messfeier Pfr. Wissel